



REGLEMENT

**für Förderungen, Rückerstattungen
und Subventionen der Gemeinde**

Amtliche Kundmachung
9. Dezember 2025 bis 23. Dezember 2025

Inkrafttreten
1. Januar 2026

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 3. Dezember 2025 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Reglement beinhaltet die Förderbeiträge sowie die Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde Eschen und fasst diese zusammen.

Art. 2 *Grundsatz*

1) Mit gezielten Förderungen und Subventionen setzt die Gemeinde Eschen in verschiedenen Bereichen zielgerichtet Lenkungsmaßnahmen fest und unterstützt so die diesbezüglichen Bemühungen und Anstrengungen der Einwohner.

2) Die Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt bzw. bestätigt.

II. Bauwesen

Art. 3 *Energieeffizienz und erneuerbare Energien*

1) Die Gemeindeförderung je Fördermaßnahme entspricht 100% des Landesbeitrages, jedoch nur bis zum nachfolgend angegebenen Maximalbeitrag der Gemeinde. Die maximalen Förderbeiträge von Land und Gemeinde betragen somit:

		Maximaler Landesbeitrag in CHF	Maximaler Gemeindebeitrag für Altbauten in CHF	Maximaler Gemeindebeitrag für Neubauten in CHF	
a)	Wärmedämmung	200'000	30'000, ab 1. April 2026 10'000	0	
b)	Minergie	0	0	0	
c)	Minergie-P/Minergie-A	<= 500 m ² EBF > 500 m ² EBF	15'000 60'000	5'000 10'000	2'500 2'500
d)	Haustechnikanlagen	20'000	10'000	5'000	
e)	KWK-Anlagen	100'000	10'000	10'000	
f)	Thermische Sonnenkollektoren	10'000	10'000	10'000	
g)	Wärmepumpenboiler	750	750	750	
h)	Photovoltaikanlagen	125'000 bis 187'500	10'000	10'000	
i)	Demonstrationsanlagen	400'000	30'000, ab 1. April 2026 10'000	30'000, ab 1. April 2026 10'000	
j)	Andere Anlagen	400'000	30'000, ab 1. April 2026 10'000	30'000, ab 1. April 2026 10'000	

2) Die Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches des Bauherrn an das Amt für Volkswirtschaft.

3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlegung des Abnahmeprotokolls der Energiefachstelle des Landes.

4) Als Stichdatum gilt das Datum der Zusicherung für die Förderung durch das Land Liechtenstein.

5) Pro Objekt wird jede Massnahme bis zum max. Förderbeitrag gefördert. Spätere Anlagenerweiterungen oder -ergänzungen, bei schon ausgeführten Massnahmen, werden pro Objekt bis zum max. Förderbeitrag berücksichtigt.

III. Verkehr

Art. 4

Förderung von Abos im öffentlichen Verkehr

1) Der Gemeinderat setzt für die Förderung des öffentlichen Verkehrs folgende Förderungen fest:

	Förderung
a) Alle Jahresabos Vollpreis	CHF 80.00
b) Alle Jahresabos Ermässigt	CHF 60.00
c) Jahresabo Familie / unpersönlich	CHF 160.00
d) Jahresabo Fahrrad / Hund	CHF 20.00
e) Alle Jahresabos Halbtax	CHF 40.00

2) Die Rückerstattung erfolgt über den Onlineschalter auf www.eschen.li. auf Basis des vollständig ausgefüllten Antragsformulars direkt auf das Konto der förderberechtigten Person respektive der Erziehungsberechtigten.

3) Es werden nur Abos für den öffentlichen Verkehr gefördert, welche in Liechtenstein Gültigkeit haben.

4) Es können auch mehrere Abos pro Person gefördert werden. Das Abo muss den Namen der förderberechtigten Person tragen.

IV. Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Art. 5

Beitrag aktive Jugend

1) Zur Unterstützung von Familien und zugleich zur Förderung einer aktiven Jugend unterstützt die Gemeinde sportliche und kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 2025 und 2028 auf Antrag jährlich mit maximal CHF 100.00 pro Person.

2) Förderberechtigt sind Personen im Alter bis 18 Jahre sowie junge Erwachsene während der Ausbildung bis zum Alter von 25 Jahren (auf Vorweisen eines Schüler-, Lehrlings- oder Studienausweises).

3) Gefördert werden ausschliesslich Kosten für sportliche und kulturelle Einrichtungen sowie Aktivitäten in Liechtenstein. Gefördert werden insbesondere:

- a. Saisonkarten, Abonnemente, Mitgliederbeiträge und Vereinsbeiträge.
- b. Auch weitere Belege oder Rechnungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten oder Einrichtungen in Liechtenstein können geltend gemacht werden. Im Anlassfall entscheidet die Gemeindevorstehung, ob Belege einer Aktivität oder Einrichtung förderfähig sind.
- c. Besuche von Spielgruppen

4) Die Erstattung erfolgt über den Onlineschalter auf www.eschen.li auf Basis des vollständig ausgefüllten Antragsformulars direkt auf das Konto der förderberechtigten Person respektive der Erziehungsberechtigten. Es können auch mehrere Belege bis zum Maximalbetrag von CHF 100.00 pro Person eingereicht werden. Die Belege müssen den Namen der förderberechtigten Person aufweisen respektive dieser zweifelsfrei zugeordnet werden können. Eine Rückerstattung ist nur einmal pro Jahr möglich und nur für Belege mit Datum des jeweiligen Kalenderjahres. Belege aus dem Vorjahr müssen bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden.

5) Ist der Sachverhalt unklar oder handelt es sich um einen Sonderfall, entscheidet der Gemeindevorsteher, ob der Betrag ausgerichtet wird.

V. Schlussbestimmung

Art. 6 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung in Kraft und ersetzt das Rückerstattungs- und Subventionsreglement der Gemeinde Eschen vom 18. Dezember 2024.

Eschen, 3. Dezember 2025

Gemeindevorstehung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

